

**Satzung vom xx.12.2019  
zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Lüdenscheid vom 09.12.2015**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 02.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid vom 09.12.2005 wird wie folgt geändert:

- § 3 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Sperrmüll ist Abfall, der wegen seiner Größe auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den Restabfallsammelbehälter oder einen Restabfallsammelsack eingefüllt werden kann. Zum Sperrmüll zählen insbesondere Gegenstände, die bei einem Umzug üblicherweise mitgenommen werden, wie zum Beispiel Möbel, Matratzen, Teppiche. Zum Sperrmüll zählen insbesondere nicht: Restabfälle im Sinne von Absatz 3, in Säcken verpackter Abfall, Marktabfälle, Bauschutt, Bau- und Abbruchholz, Gartenhütten, Fahrzeugteile (zum Beispiel Auto-, Moped- oder Motorradteile), oder große Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton oder Kunststoff (für Verpackungsmaterial sind die verschiedenen Sammelsysteme oder der Recyclinghof in Anspruch zu nehmen). Darüber hinaus zählen Gegenstände, die mit dem Gebäude fest verbunden sind, wie zum Beispiel Fenster, Türen und Zargen, ebenfalls nicht zum Sperrmüll.

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll gehören.

- § 3 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Zu Metallschrott, Elektro- und Elektronikgeräte gehören Elektrogroßgeräte (zum Beispiel Computer, Fernseher, Kühlschränke, Gefrierschränke, Waschmaschinen, Elektroherde, Stereoanlagen, und so weiter), Kinderwagen, Roller und Fahrräder. Nicht umfasst sind insbesondere Fahrzeugteile (zum Beispiel Auto-, Moped- oder Motorradteile), Heizungsanlagen und Garagentore.

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zu dieser Abfallart gehören.

- § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Für Personen in privaten Haushalten wird ein Restabfallbehältervolumen von 25 Litern pro Person und Woche als mindestens erforderlich angesehen. Bei dieser Vorgabe ist die getrennte Erfassung von Papier, Pappe und Karton, Glas und Leichtstoffverpackungen, die bei einem nach § 6 Absatz 5 der Verpackungsverordnung festgestellten Systembetreiber lizenziert sind, bereits berücksichtigt.

Werden auf dem gleichen Grundstück durch Eigenkompostierung oder in einem Bioabfallsammelbehälter Bio- und Grünabfälle getrennt gesammelt und dadurch Restabfälle vermieden, so kann das Mindestrestabfallbehältervolumen auf Antrag gesenkt werden. Eigenkompostierung wird dabei nur anerkannt, wenn durch den jeweiligen Grundstückseigentümer nachgewiesen wird, dass auf demselben Grundstück eine Fläche zur Verfügung steht, auf der der entstehende Kompost auch verwertet werden kann. Als erforderlich wird dabei eine Fläche von mindestens 50 Quadratmeter pro Person angesehen.

Die Nutzung eines Bioabfallsammelbehälters wird nur anerkannt, wenn mindestens 7,5 Liter pro Person und Woche an Bioabfallsammelvolumen vorgehalten wird.

Das mindestens vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen für private Haushalte kann in Einzelfällen angehoben oder gesenkt werden.

- § 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Stadt stellt in einzelnen Stadtteilen für die Erfassung von Papier, Pappe und Karton ausschließlich Papiersammelbehälter im Holsystem zur Verfügung. Haushalte dieser Stadtteile können alle im Stadtgebiet sowie auf dem Recyclinghof aufgestellten Sammelcontainer (Bringsystem) nutzen.

- Anlage 2 zu § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid vom 09.12.2015, Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

Folgende Abfälle aus privaten Haushalten im Sinne des § 3 Absatz 9 sind getrennt zu sammeln und in der angegebenen Weise zu entsorgen, soweit sie nicht selbst verwertet werden:

<b>Abfallart</b>	<b>Entsorgungssystem</b>
<b>Altschuhe</b>	sind in die im Stadtgebiet und am Recyclinghof aufgestellten Altschuhsammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem)
<b>Alttextilien</b>	sind in die im Stadtgebiet und am Recyclinghof aufgestellten Altkleidercontainer einzuwerfen (Bringsystem)
<b>Bauschutt</b> wie Steine, Fliesen, Betonteile	kann in die am Recyclinghof aufgestellten Container eingeworfen werden (nur Kleinmengen, Bringsystem)
<b>Baustellenabfälle</b> (gemischte Materialien)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sind selbst bei den zugelassenen Entsorgungsanlagen des Märkischen Kreises anzuliefern oder</li> <li>• in einem Container zu erfassen, der bei der Stadt angefordert werden kann (Holsystem) oder</li> <li>• in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzuwerfen (nur Kleinmengen, Bringsystem)</li> </ul>
<b>Bioabfälle</b> wie Obst- und Gemüsereste, Kartoffelschalen, Kaffeefilter, jedoch keine Speisereste und Fleischabfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sind entweder in 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Bioabfallsammelbehältern zu erfassen (Holsystem) oder</li> <li>• in die am Recyclinghof aufgestellten Bioabfallcontainer einzuwerfen (Bringsystem)</li> </ul>
<b>Elektrokleingeräte</b> wie Rasierapparat, Lockenstab, Game-Boy, MP3-Player	sind in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzuwerfen (Bringsystem)
<b>Glas</b>	ist in die im Stadtgebiet und am Recyclinghof aufgestellten Glascontainer einzuwerfen (Bringsystem)
<b>Grünabfälle</b> wie Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Laub und Geäst, Blumen und Blumenerde	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sind entweder in 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Bioabfallsammelbehältern zu erfassen (Holsystem) oder</li> <li>• in von der Stadt zugelassenen Grünabfallsäcken aus Papier zu erfassen (Holsystem) oder</li> <li>• bei der Stadt per Grünabfallanmeldekarte oder per Internet zur Abholung anzumelden (Holsystem) oder</li> <li>• in einem Container zu sammeln, der bei der Stadt angefordert werden kann (Holsystem) oder</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• in die am Recyclinghof aufgestellten Grünabfallcontainer einzuwerfen (Bringsystem) oder</li> <li>• an der Umladestation auf der Deponie Lüdenscheid-Kleinleifringhausen abzugeben (Bringsystem).</li> </ul>
<b>Leichtstoffverpackungen</b> aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Verbundstoffen wie Joghurtbecher, Wasch- und Reinigungsmittelverpackungen, Getränkeverpackungen und -dosen, Alufolie	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sind in gelben Wertstoffsammelsäcken (Holsystem) oder</li> <li>• in 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Wertstoffsammelbehältern zu sammeln (Holsystem) oder</li> <li>• in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzuwerfen (Bringsystem)</li> </ul>
<b>Papier, Pappe und Karton</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ist in die im Stadtgebiet und am Recyclinghof aufgestellten Papiercontainer einzuwerfen (Bringsystem) oder</li> <li>• in 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Papiersammelbehältern zu erfassen (Holsystem)</li> </ul>
<b>Schadstoffe,</b> soweit sie in kleinen Mengen anfallen wie Batterien, Farben, Lacke, Gifte, Lösemittel, Laugen, Säuren, Thermometer, Pflanzenschutzmittel, Leuchtstoffröhren, Kondensatoren, Altöl	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sind bei der städtischen Schadstoffabgabestelle auf dem Recyclinghof oder</li> <li>• an besonderen Sammelstellen, zum Beispiel für Batterien, Medikamente oder Altöl abzugeben (Bringsystem)</li> </ul>
<b>Sperrmüll, Metallschrott, Elektro- und Elektronikgeräte</b> einschl. Elektrogroßgeräte mit mindestens einer Kantenlänge von 50 cm wie Möbel, Kühlschränke, Kühltruhen, Fahrräder, Waschmaschinen, Öfen, Ölradiatoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sind bei der Stadt per Anmeldekarte oder per Internet für die Sperrmüllsammmlung beziehungsweise Sammlung von Metallschrott, Elektro- und Elektronikgeräten anzumelden (Holsystem) oder</li> <li>• in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzuwerfen (Bringsystem)</li> </ul>

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, xx.12.2019

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.